



FD/P[Präsidentnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (Abkürzung, SG 610.110) Stand: 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen verfallen drei Jahre nach dessen Bewilligung, wenn sie bis dahin nicht oder teilweise verwendet wurden. An einer expliziten zeitlichen Befristung wird weiterhin festgehalten, die Frist jedoch um ein Jahr zu verlängert und sowie die heutige starre Regelung mit einer Ausnahme ergänzt und der Wortlaut präzisiert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 22.05.2012	Änderungen
<p>§ 28 Nicht oder teilweise genutzte Ausgabenbewilligung</p> <p>¹ Nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen verfallen drei Jahre nach Bewilligung oder nach letztmaliger Verwendung.</p>	<p>§ 28 Nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen</p> <p>¹ Nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen verfallen <u>drei vier</u> Jahre nach <u>Bewilligung Beschlussfassung</u> oder nach letztmaliger Verwendung.</p> <p>² <u>Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer gemäss Abs. 1 um maximal vier Jahre verlängern, wenn das Vorhaben aufgrund von nicht beeinflussbaren Faktoren Verzögerungen erfahren hat und sich die Rahmenbedingungen nicht grundsätzlich verändert haben.</u></p>

Erläuterungen zu § 28 Nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen

Abs.1:

Neu soll die Frist des Verfalls von nicht oder nicht mehr verwendeten Ausgabenbewilligungen von drei auf vier Jahre verlängert werden. Vier Jahre entsprechen dem üblichen Planungshorizont und sind im Vergleich mit den anderen Kantonen eine angemessene Frist.

Abs. 2:

Neu kann der Regierungsrat die Geltungsdauer einer nicht oder nur teilweise genutzten Ausgabenbewilligung um maximal vier Jahre verlängern, wenn das Vorhaben aufgrund von exogenen Faktoren (bspw. Einsprachen, ausstehende Bewilligungen etc.) verzögert ist. Die Dauer von vier Jahren bis zum Verfall einer Ausgabenbewilligung gemäss Abs. 1 kann somit durch den Regierungsrat

um weitere vier Jahre auf maximal acht Jahre verlängert werden. Exogene Faktoren sind durch die Verwaltung nicht beeinflussbare Sachverhalte. Für eine Verlängerung der Ausgabenbewilligung müssen zudem weiterhin die gleichen Rahmenbedingungen – insbesondere der Zweck, die zur Zweckerfüllung benötigten Mittel, die Umstände und die Ausgangslage – wie bei der Beschlussfassung gegeben sein.

	<p><u>§ 57a Übergangsbestimmung zu § 28</u> ¹ <u>Die bei Inkrafttreten von § 28 dieser Verordnung laufenden Ausgabenbewilligungen unterliegen der neuen Regelung.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 57a Übergangsbestimmung zu § 28

Die Anpassung von § 28 soll nicht nur für nach Inkrafttreten beschlossene, sondern auch für laufende Ausgabenbewilligungen gelten. Entsprechend wird mit § 57a eine übergangsrechtliche Bestimmung aufgenommen.

Beilage:

- Synopse